

**Fachhochschule
Dortmund**

**Informations- und
Pressestelle
Sonnenstraße 96
4600 Dortmund 1**

Tel. 0231/1391-117/118



reprint

Nr. 2, 11. Oktober 1990

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund
vom 9. August 1990**

**aus: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 9/1990**

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund
Vom 9. August 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluß des Studiums im Studiengang Wirtschaft der Fachrichtung Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund.

(2) Sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gilt die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung - DPO - Wirtschaft) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1987 (GV. NW. S. 357), als Hochschulsatzung fort.

**§ 2
Fachprüfungen und Leistungsnachweise**

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung genannten Fachprüfungen. Sie wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern nach Maßgabe der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Fachprüfungen sind Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage zu dieser Prüfungsordnung zu erbringen.

**§ 3
Bewertungen von Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können im Notenbereich zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Note 0,7, die Noten 4,3 und 4,7 sowie die Note 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bei Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut“, ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“, ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“, ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“, ein rechnerischer Wert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 4
Übergangsbestimmung**

(1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1990/91 erstmals für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

(2) Für Studenten, die vor dem Wintersemester 1990/91 das Studium des Studiengangs Wirtschaft aufgenommen haben, findet die als Satzung fortgeltende Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung - DPO - Wirtschaft) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1987 (GV. NW. S. 357), weiterhin Anwendung.

**§ 5
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 7. 5. 1990 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 20. 6. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 7. 1990 - II A 7-8135.2/054.

Dortmund, den 9. August 1990

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
Prof. Dr. Kottmann

Anlage

zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 9. August 1990

**Fachprüfungen (FP), Leistungsnachweise (LN)
und Prüfungsvorleistungen (PV)
gemäß § 2 der Diplomprüfungsordnung**

1. Ohne Studienschwerpunkt Betriebsinformatik

Studienfach	PV	FP/LN
I. Grundstudium		
A Pflichtfächer		
Betriebswirtschaftslehre I	PV	FP
Volkswirtschaftslehre	PV	FP
Wirtschaftsrecht	PV	FP
Mathematik/Statistik	PV	FP
Rechnungswesen I	PV	FP
Betriebliche Steuerlehre I		FP
Datenverarbeitung I		FP
Betriebsfunktionen		LN
B Wahlpflichtfächer		
Ein Fach aus der Fächergruppe „Wirtschaftssprachen“ nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots:		
Englisch		
Französisch		
Niederländisch		LN
Spanisch		
II. Hauptstudium		
A Pflichtfächer		
Betriebswirtschaftslehre II	PV	FP
B Wahlpflichtfächer		
(2 Fächer zu wählen)		
Beschaffungswesen und Lagerwirtschaft/Fertigungswirtschaft	PV	FP
Datenverarbeitung II/Unternehmensforschung	PV	FP
Finanzwirtschaft/Rechnungswesen II	PV	FP
Controlling	PV	FP
Außenwirtschaft	PV	FP
Marketing	PV	FP
Organisation/Personalwesen		FP
Unternehmensprüfung/ Betriebliche Steuerlehre II	PV	FP

2. Studienschwerpunkt Betriebsinformatik

Studienfach	PV	FP/LN
I. Grundstudium		
Pflichtfächer		
Betriebswirtschaftslehre I	PV	FP
Volkswirtschaftslehre	PV	FP
Wirtschaftsrecht	PV	FP
Mathematik/Statistik	PV	FP
Rechnungswesen I	PV	FP
Datenverarbeitung I		FP
Anwendungsprogrammierung		LN
Betriebsfunktionen		LN
Englisch		LN
II. Hauptstudium		
Pflichtfächer		
Betriebswirtschaftslehre II	PV	FP
Betriebsinformatik	PV	FP
Datenverarbeitung II/Unternehmensforschung	PV	FP